

§ 33 VGG — Beschwerdeverfahren

Verwertungsgesellschaftengesetz

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Verwertungsgesellschaft regelt wirksame und zügige Beschwerdeverfahren.
- (2) Als Gegenstand einer Beschwerde sind dabei insbesondere zu benennen:
1. die Aufnahme und die Beendigung der Rechtswahrnehmung oder der Entzug von Rechten,
 2. die Bedingungen für die Mitgliedschaft und die Wahrnehmungsbedingungen,
 3. die Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten,
 4. die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten.
- (3) Die Verwertungsgesellschaft entscheidet über Beschwerden in Textform. Soweit die Verwertungsgesellschaft der Beschwerde nicht abhilft, hat sie dies zu begründen.

Zitiervorschlag: § 33 VGG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VGG/33>